

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Robeck

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1570/26 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Weiterhin unerträgliche Wartezeiten in Punkto Einbürgerung; Stand der Besetzung...; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Anfrage betrifft eine Angelegenheit, welche nach § 29 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 ThürKO mir zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Solche Angelegenheiten erledige ich in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Die Fragestellung zielt auf Auskünfte über die Bewirtschaftung des Stellenplanes. Die Zuständigkeit über die Anstellung des nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Personals obliegt nach § 29 Abs. 1 und 3 ThürKO allein dem Oberbürgermeister.

Wie durch das Thüringer Landesverwaltungsamt in dessen Schreiben zur Beantwortung eines Haushaltsbegleitbeschlusses mit Aktenzeichen 5090-212-1441/37 vom 30.06.2026 ausdrücklich festgehalten wurde, kommt dem Stadtrat im Rahmen seines Budgetrechts dabei lediglich die Aufgabe zu, „[...] über die Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans zu beschließen [...]“ (§§ 57 Abs. 1, 56 Abs. 1 S. 2 u. Abs. 3 S. 2 ThürKO), [er] bewilligt dagegen durch seine Beschlussfassung insoweit „nur“ die Haushaltsmittel.“)

Zu den fehlenden Befassungs- und infolge Auskunftsrechten wird durch die Landesregierung in der Beantwortung auf die mündliche Anfrage 7/2801 (Lt.-Drs. 7/2965 vom 25.03.2021) gleichermaßen klargestellt:

„Eine Zuständigkeit des Gemeinderats, die einen Auskunftsanspruch des einzelnen Gemeinde- oder Stadtratsmitglieds gegenüber dem Bürgermeister be-

Seite 1 von 4

gründet, besteht in den in § 29 Absatz 3 Satz 3 ThürKO genannten Personalentscheidungen, in denen dieser auch die Zustimmung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses benötigt.

Hinsichtlich der Personalangelegenheiten, die der Bürgermeister in alleiniger Zuständigkeit als Leiter der Gemeindeverwaltung wahrnimmt, entscheidet er nach freiem Ermessen, ob und inwieweit er Fragen aus dem Gemeinderat beantwortet.

[...]

Ein Auskunftsanspruch besteht aber nicht, weil die Zuständigkeit für den Vollzug der beschlossenen Personalkostenbudgets im Rahmen der Haushaltssatzung dem Bürgermeister obliegt.“

Die Fragen über besetzte und offene Stellen sowie Bewirtschaftungssperren und Gründen hierfür liegen folglich nicht in der Zuständigkeit des Stadtrates, so dass ein Auskunftsrecht über § 9 Abs. 2 GO-StR nicht besteht.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Wie viele Stellen für die Einbürgerung sind Stand jetzt besetzt, wie viele offene Stellen gibt es und sind davon Stellen derzeit mit einer Bewirtschaftungssperre versehen – wenn ja, warum?

Das Sachgebiet Staatsangehörigkeits- und Namensrecht – welches im Übrigen dem Standesamt und nicht der Ausländerbehörde angegliedert ist – hat insgesamt 21 Stellen (21 VbE). Hiervon sind aktuell acht unbesetzt. Von diesen Stellen haben vier einen Sperrvermerk, wobei für zwei Stellen trotz vorhandener Sperre im Ergebnis der Prüfung die Besetzungsnotwendigkeit attestiert und diese sich daher aktuell im Ausschreibungsverfahren befinden.

Für zwei weitere Stellen liegt aktuell der Antrag des Fachamtes auf Besetzung vor. Eine Stelle soll nach erfolgreichem Abschluss der Laufbahnausbildung durch eine Beamtenanwärterin besetzt werden.

Dass aus dem Stadtrat tatsächlich weiterhin die Frage aufgeworfen wird, weshalb die Sperrung von Stellen notwendig sei, irritiert. Bereits mit dem Stellenplan zum Haushalt wurde dargelegt, dass der Stellenplan mindestens in einer Größenordnung von rund 400 Stellen (in Summe fast 30 Mio. EUR) nicht ausfinanziert ist. Infolgedessen wurden alle zum Zeitpunkt der Stellenplanaufstellung freien Stellen, für die keine konkreten Besetzungsaktivitäten bestanden, gesperrt.

Sofern Sie in Ihrer Fragestellung darauf Bezug nehmen, dass es Versuche gab, einzelne Stellen durch zusätzliche Mittel besetzbar zu machen, ist dies zunächst haushaltsrechtlich nicht zu be-
anstanden. Allerdings ist „die Finanzierung für 2 – 4 weitere Stellen“ angesichts der vorgenannten Größenordnung wohl eher ein „Tropfen auf den heißen Stein“. Da der zu gering bemessene Sammelnachweis 1 der Deckung aller Personalausgaben dient, ist es dabei haushaltsrechtlich weder vorgesehen noch zweckmäßig, Geldmittel zur Finanzierung einzelner Stellen „zweckbinden“ zu wollen. Bei einem Umfang von rd. 10 % der Stellen im Stellenplan zwingt die bestehende Finanzlücke zwangsläufig auch zu Einschnitten im pflichtigen und übertragenen Aufgabenbereich, sofern ich unterstellen darf, dass ein vollständiger Verzicht auf freiwillige Leistungen ganz gewiss auch nicht Ihre Intention sein dürfte.

2. Wie haben sich die Fallzahlen der Einbürgerung entwickelt und welche Wartezeiten ergeben sich derzeit? (Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben wie viele Fälle jeweils abgeschlossen wurden und wie sich die Anzahl Mitarbeiter verändert hat)

Jahr	Anzahl Einbürgerungsanträge	Wartezeit ab Antragstellung bis Bearbeitung	vollzogene Einbürgerungen	Anzahl Mitarbeiter*
2020	167	<i>keine genaue Angabe mehr möglich</i>	127	bis 03/20: 4 ab 04/20: 2
2021	273	<i>keine genaue Angabe mehr möglich, ca. 1 Jahr</i>	148	bis 09/21: 2 ab 10/21: 3
2022	452	ca. 1,5 bis 2 Jahre Wartezeit	180	bis 08/22: 3 ab 09/22: 4
2023	677	ca. 2,5 Jahre Wartezeit; aktuell sind regulär Anträge aus dem 4. Quartal 2023 in Bearbeitung	181	bis 01/23: 4 bis 07/23: 3 ab 08/23: 4 ab 09/23: 5 ab 10/23: 7
2024	1.112	Wartezeit läuft, da regulär noch 100-150 Anträge aus 2023 zu bearbeiten sind	293	ab 03/24: 6 ab 10/24: 7
2025	1.192	Wartezeit läuft noch; eine verlässliche Prognose zur voraussichtlichen Bearbeitungsaufnahme ist angesichts einer Vielzahl von ungewissen Faktoren (Zahl Klageverfahren etc.) sowie der laufenden Einarbeitung der neuen Mitarbeiter nicht möglich	386	ab 01/25: 9 ab 02/25: 8 ab 08/25: 10 ab 09/25: 11 ab 10/25: 12
30.06.2026	441 (Hochrechnung zum 30.06.2026: ca. 882 bis Ende des Jahres)	Wartezeit läuft noch; eine verlässliche Prognose zur voraussichtlichen Bearbeitungsaufnahme ist angesichts einer Vielzahl von ungewissen Faktoren (Zahl Klageverfahren etc.) sowie der laufenden Einarbeitung der neuen Mitarbeiter nicht möglich Hinweis zum Bearbeitungssaldo: Die Zahl der bearbeiteten Anträge, unter Berücksichtigung von aussetzenden Einbürgerungsverfahren (bspw. gem. § 12a Abs. 3 StAG aufgrund Ermittlungsverfahren) sowie erfolgten Anhörungen zu beabsichtigten Ablehnungen, übersteigt die Zahl der Neueingänge	311 (Hochrechnung zum 30.06.2026: ca. 622 Einbürgerungen bis Ende des Jahres) Sonstige Verfahrens-erledigungen: 41	ab 01/26: 13 * (mit Berücksichtigung Teilzeit: 11,8 VbE)

*ohne Berücksichtigung von Voll- und Teilzeit; es sei jedoch darauf hingewiesen, dass von den derzeitigen 13 Mitarbeitern 3 in Teilzeit arbeiten; im Übrigen ist 1 Assistenzkraft erfasst, welche keine Antragsbearbeitung vornimmt

3. Sind die 88 Untätigkeitsklagen Stand Januar 2026 jetzt alle erledigt, wenn nein, warum nicht, wie viele weitere Untätigkeitsklagen gab es in diesem Bereich seit meiner letzten Anfrage aus dem November 2025 und wie gedenkt die Stadt, dem künftig vorzubeugen? (Bitte aufschlüsseln nach Gesamtanzahl der Klagen, davon die erfolgreichen Klagen gegen die Stadt sowie nach Klagen, die im Jahr 2025 und 2026 eingereicht wurden.)

Von den 88 Untätigkeitsklagen im benannten Zeitraum vom 01.01.2023 bis 10.12.2025 sind mittlerweile 69 Verfahren erledigt.

Hiervon wurden im Jahr 2025, 61 Untätigkeitsklagen eingelegt, wobei 37 Verfahren mit Einstellungsbeschluss endeten, nachdem die Einbürgerungen vollzogen werden konnten. In drei Verfahren wurden die Klagen zurückgenommen. In zwei Verfahren wurden die Klagen zurückgewiesen. Die verbleibenden Klagen sind noch anhängig. Eine Vielzahl der anhängigen Klageverfahren befindet sich aktuell in der Schlussprüfung des Fachamtes, d. h. über diese wird in absehbarer Zeit entschieden. In einigen Verfahren konnte bislang keine abschließende Entscheidung getroffen werden, weil eine oder mehrere Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder weil Aussetzungsgründe nach § 12a Abs. 3 StAG vorliegen. Teilweise wurden die Antragsteller zur beabsichtigten Ablehnung des Antrages bereits nach § 28 VwVfG angehört.

Im Jahr 2026 (Stand 10.07.2026) gingen 64 Klagen ein, die sich mehrheitlich noch in Bearbeitung, Aussetzung, abschließender Entscheidung oder ausstehender Einbürgerung befinden. Ein Verfahren endete durch Klagerücknahme der Partei.

Zur Bearbeitung der Antragsrückstände und Vorbeugung neuer Untätigkeitsklagen ist die weitere Personalführung unerlässlich. Im Übrigen werden stetig Prozessoptimierungen geprüft und organisatorische Maßnahmen angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn